Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 T-PFG Aufgaben der Entschädigungskommission

T-PFG - Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Entschädigungskommission obliegen:

a) die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen,

b) die Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungsleistungen,

c) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,

d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

In Kraft seit 12.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at